



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2020

10. Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums  
des Innern zur Verbesserung der Sicherheit bauli-  
cher Anlagen vom 4. Dezember 2019 ..... 2

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums  
des Innern und des Sächsischen Staatsministeri-  
ums für Soziales und Verbraucherschutz zur Um-  
setzung der Ausbildungsoffensive an der Hoch-  
schule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom  
12. Dezember 2019 ..... 10

Achte Verordnung des Sächsischen Staatsminis-  
teriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen  
Justizorganisationsverordnung vom 2. Dezember  
2019 ..... 17

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verbesserung der Sicherheit baulicher Anlagen<sup>1</sup>

Vom 4. Dezember 2019

Auf Grund des § 16a Absatz 6, des § 25 Absatz 1 und des § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Nummer 3 bis 5, Absatz 4a und 5 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), von denen § 16a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 5, § 25 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 17 und § 88 Absatz 4a durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) eingefügt sowie § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a und § 88 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe d des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung

Die Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher“.
    - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Stellplätze für Menschen mit Behinderung“.
    - c) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:  
„§ 41 Brandsicherheitswache, Rettungsdienst“.
    - d) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:  
„§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne“.
    - e) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:  
„§ 48 (weggefallen)“.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 1  
Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher“.
    - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, die mehr als 1 000 Besucher fassen;“.
      - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, die mehr als 5 000 Besucher fassen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:
      1. für Sitzplätze an Tischen ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,
      2. für Sitzplätze in Reihen zwei Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,
      3. für Stehplätze auf Stufenreihen zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
      4. bei Ausstellungsräumen ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes.Für Stehplätze, die nicht unter Satz 1 Nummer 3 fallen, sind mindestens zwei Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche anzusetzen.“
    - bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Freien“ die Wörter „, für Freisportanlagen“ eingefügt und die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten für tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile
    1. bei erdgeschossigen Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Absatz 2 die Anforderungen für die Gebäudeklasse 3 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    2. bei mehrgeschossigen Versammlungsstätten die Anforderungen für die Gebäudeklasse 5 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 der Sächsischen Bauordnung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.“
  - b) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.
  - c) Folgender Absatz 12 wird angefügt:  
„(12) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Messeständen“ gestrichen.

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und nicht für eingeschossige Messestände“ gestrichen.  
 cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 7 werden das Komma nach dem Wort „Tribünen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Messestände“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung dienen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Aufenthaltsräume“ werden die Wörter „, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind oder“ eingefügt.  
 bb) Es werden folgende Sätze angefügt:  
 „Die nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen. Die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Rettungswege“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder von der Tribüne“ gestrichen.  
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu entrauchenden“ durch die Wörter „für Besucher zugänglichen“ ersetzt und die Wörter „für diesen Bereich“ gestrichen.  
 cc) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Die Sätze 1 bis 4 gelten für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen entsprechend.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Zwischenwerte sind zulässig.“  
 bb) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Grundfläche“ die Wörter „, bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.  
 b) In Absatz 5 werden die Wörter „und für Treppen an Messeständen“ gestrichen.
8. § 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen bei bis zu 5 000 Besucherplätzen ein Prozent, mindestens jedoch zwei Plätze, und für die darüber hinaus vorhandenen Besucherplätze 0,5 Prozent als Flächen für Rollstuhlbenutzer freigehalten werden.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Für Versammlungsstätten im Freien, Freisportanlagen und Sportstadien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 13  
 Stellplätze für Menschen mit Behinderung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „behinderter Personen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 16  
 Rauchableitung
- (1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenträume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.
- (2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei
1. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 47 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung haben,
  2. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen,
  3. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m<sup>2</sup> der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt vorhanden sind,
  4. Bühnen gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 4 bis 7 sowie Szenenflächen, wenn an der obersten Stelle des Bühnenraumes oder des Raumes oberhalb der Szenenfläche Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 5 Prozent, bei den Szenenflächen von insgesamt mindestens 3 Prozent ihrer Grundfläche angeordnet werden.
- In den Fällen der Nummer 4 müssen Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel der Bühnen oder der Räume mit Szenenflächen vorhanden sein. Bei Bühnenräumen mit Schutzvorhang müssen die Zuluftflächen so angeordnet sein, dass sie auch bei geschlossenem Schutzvorhang im Bühnenbereich wirksam sind.
- (3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m<sup>2</sup> der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m<sup>3</sup> pro Stunde im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche genügt:
1. zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m<sup>3</sup> pro Stunde für die Grundfläche von 1 600 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m<sup>3</sup> pro Stunde je angefangene weitere 400 m<sup>2</sup> Grundfläche; der

sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen; oder

2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m<sup>3</sup> pro Stunde je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m<sup>2</sup> von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m pro Sekunde nicht überschritten wird. Anstelle der Öffnungen für die Zuluft und die Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 können maschinelle Zuluft- und Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 mit Sprinkleranlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Brandmeldeanlage, soweit diese nach § 20 Absatz 1 erforderlich ist, im Übrigen bei Auslösen der Sprinkleranlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Zuluft erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt. In Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.

(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei:

1. notwendigen Treppenträumen mit Fenstern gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung, wenn diese Treppenträume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m<sup>2</sup> haben,
2. notwendigen Treppenträumen gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 der Sächsischen Bauordnung, wenn diese Treppenträume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,0 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.

(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.

(7) Türen oder Fenster nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenträumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden

können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

(8) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

(9) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach den Absätzen 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

(10) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600 Grad Celsius auszulegen. Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300 Grad Celsius erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m<sup>3</sup> pro Stunde beträgt. Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(11) Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pascal selbsttätig öffnen. Eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wandhydranten“ werden die Wörter „für die Feuerwehr“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versammlungsstätten mit Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 sowie Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 haben.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

14. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „Tore“ durch die Wörter „dichtschließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ersetzt.

15. In § 35 Absatz 2 Satz 3 und § 36 Absatz 3 wird das Wort „Feuerwehr“ jeweils durch die Wörter „örtlichen Brandschutzbehörde“ ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,“.
      - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
      - cc) Nummer 3 wird Nummer 2.
      - dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik“ werden durch die Wörter „Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Abschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik“ ersetzt.
      - ee) Nummer 5 wird Nummer 4.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Gleichwertige Ausbildungsabschlüsse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.“
17. In § 40 Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2699)“ durch die Wörter „Veranstaltungsfachkräfteausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1307), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist,“ ersetzt.
18. § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41  
Brandsicherheitswache, Rettungsdienst
- (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die örtliche Brandschutzbehörde dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache übernehmen.
- (3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind dem Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig anzuzeigen.“
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 42  
Brandschutzordnung, Räumungskonzept,  
Feuerwehrpläne“.
  - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Brandschutzordnung“ werden die Wörter „und gegebenenfalls ein Räumungskonzept“ eingefügt und die Wörter „und durch Aushang bekannt zu machen“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Darin sind festzulegen:

      1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten sowie der Kräfte für den Brandschutz und
      2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzern, erforderlich sind.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.“
  - c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. die Brandschutzordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage und“.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter „der örtlichen Feuerwehr“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
20. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist eine höhere Anzahl von Besuchern je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes als nach § 1 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen, sind die schnelle und sichere Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie und die Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen gesondert darzustellen.“
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
 

„(1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die sich aus § 42 Absatz 1 und 2 ergebenden Anforderungen innerhalb von zwei Jahren anzupassen.“
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
22. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sächsische“ durch die Wörter „der Sächsischen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
23. § 48 wird aufgehoben.
24. In der Anlage 1 wird das Wort „Veranstaltungstechnik“ durch das Wort „Veranstaltungstechnik“ ersetzt.

## Artikel 2

**Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung**

Die Sächsische Feuerungsverordnung vom 15. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 432), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 14 Übergangsvorschrift“.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 8“ gestrichen und die Angabe „19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)“ durch die Angabe „11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, die mit Überdruck betrieben und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen in Räumen aufgestellt werden, die zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von je 150 cm<sup>2</sup> aufweisen zuzüglich 1 cm<sup>2</sup> für jedes über 100 kW hinausgehende kW. Dies gilt nicht, wenn die Nennleistung der Feuerstätte nicht mehr als 100 kW beträgt oder die Feuerstätte der Bauart nach so beschaffen ist, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 und Abs. 4 gilt“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
  - b) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, mit notwendigen Treppenräumen, mit Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitsschleusen sowie Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.“
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m<sup>3</sup> aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.“
  - b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „nicht in Betrieb befindliche“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „für Abgasleitungen geeignet sein und“ eingefügt.
  - d) Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein.“
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,“.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „; dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen,“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. die Abgasleitungen in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei Abgastemperaturen der Feuerstätte bei Nennleistung von nicht mehr als 200°C eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten von mindestens 3 cm gewährleistet ist.“
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „zu Schornsteinen“ gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Abgase von raumluftabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder in diese rückgeführt werden können.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. Blockheizkraftwerke mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW in Gebäuden.“
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
 „5. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und“.
- ee) Es wird folgender Satz angefügt:  
 „Dies gilt auch für die Kombination von Feuerstätten und Anlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die gemeinsam betrieben werden sollen und deren Nennleistung insgesamt 100 kW übersteigt.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „10 000 l“ durch die Angabe „6 500 kg“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
 „6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen von § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. Die Zugänge sind mit der Aufschrift „Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase – Vor Betreten ausreichend lüften!“ zu kennzeichnen. Absatz 4 Nummer 6 gilt entsprechend.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Sind in Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. Behälter für Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben. Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 m zur Feuerstätte genügt, wenn nachgewiesen ist, dass deren Oberflächentemperatur 40°C nicht überschreitet.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.“

11. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 GPSG“ durch die Angabe „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

12. Folgender § 14 wird angefügt:

„§ 14  
 Übergangsvorschrift

Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets und für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets außerhalb von Brennstofflagerräumen sind die Anforderungen nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 ab dem 11. Januar 2022 zu erfüllen.“

Artikel 3

**Änderung der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung**

Die Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. April 2018 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine PÜZ-Stelle muss über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung und über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiter). Der Leiter und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter müssen ein für den Tätigkeitsbereich der PÜZ-Stelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und

1. für Prüfstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
2. für Prüfstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Bauordnung eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten oder vergleichbaren Tätigkeiten für den jeweiligen Produktbereich,
4. für Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
5. für Prüfungen nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich nachweisen.

Der Leiter einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter bestellt ist. Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflich tätiger Stellvertreter verlangt werden. Der Leiter und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter dürfen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „über sein“ durch die Wörter „über ihr“ ersetzt.
- cc) Im Satzteil vor Nummer 4 wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. die Gewähr dafür bieten, dass sie neben ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Leiter oder Stellvertreter gewährleistet ist.“
- ee) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Nummern 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „und des Stellvertreters“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)“ durch die Wörter „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)“ durch die Wörter „2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
3. In § 5a Satz 1, 2 und 4 sowie in § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „25 Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „24 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „PÜZ-Stelle“ die Wörter „oder seinem Stellvertreter“ eingefügt.
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „22 Abs. 4 SächsBO“ durch die Wörter „21 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „geregelt“ gestrichen.
6. In der Überschrift nach § 11 werden die Wörter „§ 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsBO“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stahlbauteile“ die Wörter „auf der Baustelle“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aluminiumbauteile“ die Wörter „auf der Baustelle“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:  
„7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben“.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52), in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen
1. des Satzes 1 Nummer 1 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.1,
  2. des Satzes 1 Nummer 2 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.3,
  3. des Satzes 1 Nummer 3 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.4,
  4. des Satzes 1 Nummer 4 nach der laufenden Nummer A 1.2.5.1,
  5. des Satzes 1 Nummer 5 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.1,
  6. des Satzes 1 Nummer 6 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.2,
  7. des Satzes 1 Nummer 7 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.7.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Wörter „und 5 bis 7“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für die in § 12 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 24 Satz 1 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Sächsischen Bauordnung.“
9. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „Satz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
10. In der Überschrift nach § 14 werden die Wörter „§ 17 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsBO“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
11. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, § 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 und 3 wird die Angabe „25 Abs. 1“ durch die Angabe „24 Satz 1“ ersetzt.
12. In der Überschrift nach § 15 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 4a der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „SächsBO“ durch die Wörter „der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
- aa) Er wird Absatz 1.
- bb) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO zu führen.“ durch die Wörter „Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 sowie nach den §§ 17 bis 19 und 21 bis 23 der Sächsischen Bauordnung erforderlich.“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) Nummer 1 Buchstabe j wird aufgehoben.



c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 16b Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung bleibt unberührt. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tragen.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die zum 11. Januar 2020 Leiter einer anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 befreit.

(2) Für Stellvertreter, die bis zum 11. Januar 2020 gegenüber der Anerkennungsbehörde benannt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 4

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung, der Sächsischen Feuerungsverordnung sowie der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

**Vom 12. Dezember 2019**

- Es verordnen auf Grund
- des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 sowie 4 bis 8 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), dessen Sätze 1 und 2 Nummer 8 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606) geändert worden sind, das Staatsministerium des Innern sowie das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
  - des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), der durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) neugefasst worden ist, das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die durch die Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Gliederung“.
  - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Nachteilsausgleich“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      1. im Fachbereich Allgemeine Verwaltung für die Laufbahn nach § 1 Nummer 1
        - a) der Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung mit dem Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft und einer Regelstudienzeit von mindestens 36 Monaten sowie
        - b) der Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung mit dem Studienschwerpunkt Informations- und Verwaltungswissenschaft und einer Regelstudienzeit von mindestens 42 Monaten;
      2. im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung für die Laufbahn nach § 1 Nummer 2
        - a) der Bachelorstudiengang Sozialverwaltung mit dem Studienschwerpunkt Recht der Sozialverwaltung und einer Regelstudienzeit von mindestens 36 Monaten sowie
        - b) der Bachelorstudiengang Sozialversicherung mit dem Studienschwerpunkt Recht der Sozialversicherung und einer Regelstudienzeit von mindestens 36 Monaten.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Anteil des jeweiligen Studienschwerpunktes nach Satz 1 darf die Hälfte des Gesamtarbeitsaufwandes für jeden Studenten nicht unterschreiten.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Umfang und Gliederung“ durch die Wörter „Umfang, Gliederung und zeitlichen Ablauf“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienplätze“ die Wörter „für die Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung und Sozialversicherung“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung werden in einem gesonderten Auswahlverfahren vergeben.“
    - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „das Auswahlverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung und Sozialversicherung sowie zur Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung wird bei der Fachhochschule jeweils ein Auswahl Ausschuss gebildet.“
    - bb) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „des Auswahl Ausschusses“ durch die Wörter „der Auswahl Ausschüsse“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „führt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Auswahl Ausschuss ist“ durch die Wörter „Die Auswahl Ausschüsse sind“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Auswahl Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.“
  - e) In Absatz 5 werden die Wörter „des Auswahl Ausschusses“ durch die Wörter „der Auswahl Ausschüsse“ ersetzt.
  - f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Näheres zu Inhalt und Ablauf der Auswahlverfahren sowie die Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahl Ausschüsse werden in Ver-

- waltungsvereinbarungen geregelt. Die Verwaltungsvereinbarung zum zentralen Auswahlverfahren treffen die für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen Staatsministerien mit den kommunalen Landesverbänden. Die Verwaltungsvereinbarung für das gesonderte Auswahlverfahren trifft das Staatsministerium des Innern mit den kommunalen Landesverbänden. Den Verwaltungsvereinbarungen können weitere Teilnehmer beitreten. Die Verwaltungsvereinbarungen sind bekannt zu machen.“
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
 „2. für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung  
 a) die Landesdirektion Sachsen und  
 b) die Gemeinden, Landkreise und sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsverhältnisses“ durch das Wort „Ausbildungsverhältnisses“ und die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 411)“ werden durch die Wörter „die Verordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 729)“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Dauer und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Jeder Studiengang gliedert sich in modularisierte Semester oder Studienabschnitte.“
- c) Die Sätze 3 bis 8 werden aufgehoben.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Semester oder Studienabschnitte eines Studienganges sind entweder als fachtheoretisches Studium an der Fachhochschule oder als berufspraktische Studienzeiten bei den Ausbildungsstellen ausgestaltet.“
- e) Die Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:  
 „(3) Studenten, die in einem Semester oder bis zu zwei Studienabschnitten mehr als einen Monat aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder bei Inanspruchnahme von Elternzeit versäumt haben, können einen Antrag auf Verlängerung oder Unterbrechung des Studiums stellen, wenn ansonsten der Studienerfolg gefährdet wäre.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:  
 aa) Die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.  
 bb) Folgende Sätze werden angefügt:  
 „Module sind zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene, inhaltlich und methodisch zusammenhängende Lerneinheiten. Sie werden durch Lernziele definiert, die als Handlungskompetenzen durch die Fachhochschule zu beschreiben sind. Module schließen spätestens nach drei Semestern oder einem Studienabschnitt mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Für bestandene Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein ECTS-
- Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
 „(2) In den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung und Sozialversicherung sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, davon 120 im fachtheoretischen und 60 im berufspraktischen Studium, zu erbringen. Im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte, davon 150 im fachtheoretischen und 60 im berufspraktischen Studium, zu erbringen.  
 (3) Sofern in bestimmten Modulen verschiedene Schwerpunkte zur Wahl angeboten werden (Wahlpflichtmodul), wählt der Student einen Schwerpunkt aus. Die Schwerpunkte der Wahlpflichtmodule und etwa notwendige Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen legt die Fachhochschule fest.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „anderer europäischer“ durch die Wörter „anderer, in der Regel europäischer,“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
8. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Dem Prüfungsausschuss gehören ein Vertreter des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereiches als Vorsitzender und jeweils drei Fachhochschullehrer der Fachhochschule an. Darüber hinaus gehören dem Prüfungsausschuss an:  
 1. im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung zwei Vertreter der Einstellungsbehörden nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b,  
 2. im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung ein Vertreter der Einstellungsbehörden nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b,  
 3. im Bachelorstudiengang Sozialverwaltung ein Vertreter der Einstellungsbehörden nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b,  
 4. im Bachelorstudiengang Sozialversicherung ein Vertreter der Einstellungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a.  
 Zusätzlich zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern kann das für die jeweilige Laufbahn zuständige Staatsministerium einen Vertreter als Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Vertreter nach Satz 3 müssen vor dem Berufungszeitpunkt nach Absatz 4 gegenüber der Prüfungsbehörde benannt werden. Wird kein Mitglied für den Prüfungsausschuss benannt, erhält das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium ein Teilnahme- und Rederecht im Prüfungsausschuss.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
 „4. die Zulassung von Hilfsmitteln in Modulprüfungen,“  
 bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:  
 „5. die Zulassung von Klausuren (§ 17 Absatz 2),“  
 cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Wörter „sowie Zulassung von Hilfsmitteln“ werden gestrichen.

- dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:  
„7. die Zulassung von Laborleistungen (§ 19 Absatz 4),“.
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
- ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und in Buchstabe a wird das Wort „Prüfungserleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.
- hh) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und die Wörter „Absatz 1 und 3“ werden durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- ii) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ und die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „11 und 12“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachhochschullehrer“ ein Komma und das Wort „Laboringenieure“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Seminarleistungen,“ das Wort „Laborleistungen,“ und wird nach dem Wort „Fachhochschullehrer,“ das Wort „Laboringenieure“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Fachhochschullehrer,“ das Wort „Laboringenieur,“ eingefügt.
11. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Fachhochschule bestimmt in der jeweiligen Studienordnung die für die Zulassung zur Bachelorarbeit mindestens zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte und den Zeitpunkt der Zulassung.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „nur im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Bei elektronisch zu erstellenden Arbeiten ist eine nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Zulassung von Hilfsmitteln und die mit der Vergabe einer Kennziffer nach Absatz 5 Satz 3 erfolgte Pseudonymisierung durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten. Notwendige Datenformate und Speicherbereiche zur Abgabe der Prüfungsleistung sind in der jeweiligen Aufgabe anzugeben. Standards zur elektronischen Barrierefreiheit sind einzuhalten.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „(6,0)“ wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Laborleistungen,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Eine Laborleistung umfasst die Durchführung von Laborübungen und den Nachweis der erworbenen Kenntnisse anhand von Protokollen,
- die eine schriftliche Erläuterung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Zusammenhänge einschließen. Zusätzlich kann im Rahmen der Laborübungen ein Gespräch mit einer Dauer von mindestens zehn und höchstens 15 Minuten zu den fachwissenschaftlichen Zusammenhängen und Wirkprinzipien der einzelnen Laborübungen geführt werden. Laborleistungen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nicht mehr als vier selbständige, getrennt zu bewertende Laborübungen enthalten. Die Gewichtung der Laborübungen ist anzugeben.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und nach dem Wort „Seminararbeiten,“ wird das Wort „Laborübungen,“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und folgender Satz wird angefügt:  
„Für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie Laborprotokolle gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
- g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt und nach dem Wort „Gruppenprüfungen“ werden die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Satz 4 gilt nicht im Falle einer Gruppenbewertung nach Absatz 13 Satz 2.“
- h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Schriftliche, mündliche und praktische Teile sowie die technische Umsetzung alternativer Modulprüfungen werden von mindestens einem Prüfer bewertet.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bei Projektleistungen, Seminarleistungen, Laborleistungen und Praxistests werden die Notenpunkte für den schriftlichen Teil und für den mündlichen oder praktischen Teil im Verhältnis drei Viertel zu einem Viertel gewichtet.“
- cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14 und die Angabe „(6,0)“ wird gestrichen.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Eingang bei der Fachhochschule“ durch die Wörter „für die Fristwahrung das Datum des Poststempels“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Kapiteln,“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(6,0)“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
15. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Abweichend von Satz 1 wird in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung und Digitale Verwaltung

- das Prüfungsergebnis der Pflichtmodule des berufspraktischen Studiums nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ festgestellt. Satz 3 gilt entsprechend für das Prüfungsergebnis der Kolloquien des fachtheoretischen Studiums und der Wahlpflichtmodule des berufspraktischen Studiums im Bachelorstudiengang Sozialversicherung.“
16. In § 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
17. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Im Studiengang Allgemeine Verwaltung“ durch die Wörter „In den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung und Digitale Verwaltung“ ersetzt.
- b) Im Satz 3 wird nach dem Wort „Im“ das Wort „Bachelorstudiengang“ eingefügt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 26  
Nachteilsausgleich“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Studenten im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei den Modulprüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ und werden die Wörter „angemessene Erleichterungen“ durch die Wörter „ein angemessener Nachteilsausgleich“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungserleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Prüfungserleichterung“ durch die Wörter „eines Nachteilsausgleichs“ ersetzt.
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(6,0)“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „(6,0)“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Überschreitet die Verlängerung der Bearbeitungszeit einen Zeitraum von sechs Monaten, erhält der Student ein neues Thema zur Bearbeitung.“
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Unternimmt es ein Student, das Ergebnis seiner Modulprüfung, Bachelorarbeit oder deren Verteidigung durch
1. Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
  2. unzulässige Hilfe Dritter oder
  3. Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragten Personen zu beeinflussen, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet. In besonders schweren Fällen können Studenten von der
- weiteren Teilnahme an der Bachelorprüfung ausgeschlossen werden.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor oder nach Beginn einer Klausur, mündlichen Modulprüfung, Präsentation einer Projektarbeit, Darstellung der Ergebnisse einer Seminarleistung, Laborleistung, eines Rollenspiels, Kolloquiums oder Praxistests steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gleich, sofern der Student nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Prüfer, Beisitzer und Aufsichtführende sind befugt, den Arbeitsplatz des Studenten unmittelbar vor und während einer Prüfung nach Satz 1 auch ohne konkreten Verdacht auf nicht zugelassene Hilfsmittel zu kontrollieren. Dazu können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Kontrolle von Studenten während einer Prüfung nach Satz 1 mittels Sichtkontrolle und Scangeräten ist zulässig. Besteht der Verdacht einer Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel, sind Prüfer, Beisitzer und Aufsichtführende befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Studenten bis zum Abschluss einer Prüfung nach Satz 1, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Student eine Kontrolle oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 6 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- (3) Stört ein Student den ordnungsgemäßen Verlauf einer Modulprüfung, die Verteidigung einer Bachelorarbeit oder als Gruppenmitglied die Erstellung einer Gruppenbachelorarbeit kann er von der weiteren Teilnahme an dieser ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird seine Prüfungsleistung mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In Eilfällen kann ein Prüfer, Beisitzer oder Aufsichtführender den Ausschluss nach Satz 1 und seine sofortige Vollziehung anordnen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „und elektronischen“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
22. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:  
„(2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 2020 aufgenommen haben, gilt die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung

allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die durch die Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, fort.

(3) Die Anlage 2 gilt bereits für die Studenten des Studienganges Sozialverwaltung, die ihr Studium am 1. September 2017 begonnen haben.

(4) Soweit das Studium unterbrochen worden ist, entscheidet die Fachhochschule im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde, in welchem Semester oder Studienabschnitt der Student sein Studium nach dieser Verordnung fortsetzt.

(5) Solange keine Verwaltungsvereinbarung zum gesonderten Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 besteht, wird die Fachhochschule ermächtigt, das Auswahlverfahren in einer Zulassungsordnung zu regeln. Die Zulassungsordnung ist durch die Fachhochschule bekannt zu machen."

23. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In der Tabellenspalte mit der Überschrift „Modul“ wird den Wörtern „Besonderer Schutzauftrag“, „Betriebswirtschaftslehre“ und „Prozessorientierte“ jeweils das Wort „Wahlpflichtmodul“ vorangestellt.

24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Tabellenspalte mit der Überschrift „Modul“ wird die Zeile „Wahlpflichtmodul ‚Soziales Entschädigungsrecht‘ oder ‚Leistungen für Familien“ durch die Zeile „Wahlpflichtmodul Soziales Entschädigungsrecht oder Leistungen für Familien“ ersetzt.
  - bb) Die Tabellenspalte mit der Überschrift „ECTS-Leistungspunkte“ wird wie folgt geändert:
    - aaa) In der Zeile „Kommunales Sozialrecht II“ wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
    - bbb) In der Zeile „Menschen mit Behinderungen“ wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

25. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Tabellenspalte mit der Überschrift „Modul“ wird die Zeile „Wahlpflichtmodul 1 ‚Teilbereich Rechtsbehelfe‘ oder ‚Querschnittsverwaltung“ durch die Zeile „Wahlpflichtmodul Teilbereich Rechtsbehelfe oder Querschnittsverwaltung“ ersetzt.
  - bb) In der Tabellenspalte mit der Überschrift „Modul“ wird die Zeile „Wahlpflichtmodul 2 ‚Sachbearbeitung im Renten- oder Rehateam‘ oder ‚Auskunft und Beratung“ durch die Zeile „Wahlpflichtmodul Sachbearbeitung im Renten- oder Rehateam oder Auskunft und Beratung“ ersetzt.

26. Die Anlage 4 aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.

## Artikel 2 Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

Die Sächsische Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

### „§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschildner und Gebührenbefreiung

(1) An der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum werden Gebühren erhoben für

1. Studiengänge, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und nicht berufsbegleitend eingerichtet sind, von dem zuweisenden Dienstherrn oder Arbeitgeber,
2. Masterstudiengänge und berufsbegleitende Studiengänge von dem Teilnehmer des Studienganges,
3. die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen von dem Teilnehmer und seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber, soweit dieser den Teilnehmer angemeldet hat.

Für die Gebühren nach Satz 1 besteht keine persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

(2) Die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befreit. Sie können von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ganz oder teilweise befreit werden. Beamte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 befreit, sofern ihre Teilnahme am berufsbegleitenden Studiengang dem laufbahnrechtlichen Aufstieg dient.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen sind im Falle der Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befreit.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt 2 925 Euro pro Student und Studiensemester. Für die Kreisfreien Städte und Landkreise des Freistaates Sachsen sowie den Kommunalen Sozialverband Sachsen ermäßigt sich im Falle der Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung die Gebühr um die Hälfte. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zur länderübergreifenden Zusammenarbeit kann die Gebühr bei einer Ergänzung bereits bestehender Seminargruppen durch Studenten anderer Bundesländer auf 1 950 Euro pro Student und Studiensemester ermäßigt werden.

(2) Die Gebühr für postgraduale und berufsbegleitende Studiengänge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt 800 Euro bis 2 600 Euro pro Student und Studiensemester.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beträgt 10 Euro bis 3 800 Euro pro Teilnehmer und Maßnahme oder Tagung.

(4) Mit der Gebühr sind Amtshandlungen, die mit den Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in engem Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Rechtsbehelfsverfahren abgegolten. Auslagen werden nicht erhoben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - „1. das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 jeweils zu Beginn des Studiensemesters.“
    - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 3“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird jeweils vor dem Wort „Nummer“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. Dem § 10 wird folgender § 9a vorangestellt:
- „§ 9a  
Übergangsregelung

(1) Die Gebührenbefreiung nach § 1 Absatz 3 und die Gebührenermäßigung nach § 2 Absatz 1 Satz 2

gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung nach dem 31. August 2019 aufgenommen haben. Für Studenten, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, entsteht dem zuweisenden kommunalen Dienstherrn und Arbeitgeber bis zum Abschluss des Studiums die Gebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

(2) Für Studenten, die ihr berufsbegleitendes Studium im Jahr 2019 aufgenommen haben, sind die §§ 1 bis 3 in der zum Zeitpunkt der Studienaufnahme geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. In § 4 und § 7 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Überschrift der Tabellenspalte 3 der Anlage wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 26

## Anlage 4

(zu § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 3)

**Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung**

Modulnummer	Modultitel	fachtheoretisches Pflichtmodul	fachtheoretisches Wahlmodul	berufspraktisches Modul	Modulbewertung		Prüfungsemester	ECTS-Leistungspunkte	Gewichtungsfaktor
					mit Note	ohne Note			
BaDV-01	Grundlagen der Informationsverarbeitung	x			x		1.	7	7
BaDV-02	Grundlagen digitaler Systeme	x			x		1.	6	6
BaDV-03	Grundlagen des Verwaltungsmanagements	x			x		1.	6	6
BaDV-04	Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns	x			x		1.	5	5
BaDV-05	Datenbanksysteme	x			x		1.	6	6
BaDV-06	Datennetze	x			x		2.	6	6
BaDV-07	Prozessmanagement	x			x		2.	5	5
BaDV-08	E-Government	x			x		2.	5	5
BaDV-09	Privatrecht und Vergabe	x			x		2.	6	6
BaDV-10	Wirtschaftswissenschaften und Statistik	x			x		2.	6	6
BaDV-11	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Kommunikation	x			x		2./3.	5	2
BaDV-12	Programmierung	x			x		3.	5	5
BaDV-13	Webtechnologie	x			x		3.	5	5
BaDV-14	Informationssicherheit	x			x		3.	5	5
BaDV-15	Software-Engineering und IT-Projektmanagement	x			x		3.	7	7
BaDV-16	Öffentliche Finanzen	x			x		3.	5	5
BaDV-17	Querschnittsverwaltung (Haushalt, Personal, Organisation, Beschaffung/ Vergabe)			x		x	4.	15	0
BaDV-18	IT-Systeme und Infrastrukturen			x		x	4.	15	0
BaDV-19	IT-Architekturmanagement	x			x		5.	5	5
BaDV-20	Informations- und Wissensmanagement	x			x		5.	5	5
BaDV-21	Personal- und Qualitätsmanagement	x			x		5.	5	5
BaDV-22	IT-Governance und IT-Management	x			x		5.	5	5
BaDV-23	Projektarbeit	x			x		5.	5	5
BaDV-24	Geoinformationssysteme		x <sup>1)</sup>		x		5.	1 x 5	1 x 5
BaDV-25	Softwareentwicklung								
BaDV-26	Smart-Government								
BaDV-27	Open Government und E-Partizipation								
BaDV-28	IT-Infrastrukturmanagement		x <sup>2)</sup>		x		6.	4 x 5	4 x 5
BaDV-29	Innovative Technologien								
BaDV-30	Verwaltungskultur								
BaDV-31	Bachelorarbeit und Verteidigung	x			x		6.	10	20
BaDV-32	IT-Systeme und E-Government			x		x	7.	30	0
	<b>Summe</b>							<b>210</b>	<b>157</b>

<sup>1)</sup> im 5. Semester ist durch die Studenten ein Wahlmodul aus zwei Angeboten auszuwählen

<sup>2)</sup> im 6. Semester sind durch die Studenten vier Wahlmodule aus fünf Angeboten auszuwählen



# Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

**Vom 2. Dezember 2019**

- Auf Grund
- des § 1 Absatz 5 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, und
  - des § 23d Satz 1 und § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), von denen § 23d Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,

verordnet das Staatsministerium der Justiz:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 735) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21a wie folgt gefasst:  
„§ 21a Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam und Überstellungshaft“.

Dresden, den 2. Dezember 2019

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aue“ durch die Wörter „Aue-Bad Schlema“ ersetzt.
3. § 21a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 21a  
Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam  
und Überstellungshaft“.
  - b) Nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung,“ werden die Wörter „und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180, S. 31, ABl. L 49 vom 25.2.2017, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
4. In § 22 Absatz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Landgerichts Leipzig“ die Wörter „, mit Ausnahme des Bezirks des Amtsgerichts Torgau“ eingefügt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.





---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 485 26-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

3. Januar 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.